

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

OA Sicherheit und Umweltschutz auf Baustellen

Geheimhaltungsstufe	INTERN
Dokumentenart	Organisationsanweisung
Dokumentenummer	OA.BA.0500
Geltungsbereich	ERZEUGUNG E GESAMT, TELEKOMMUNIKATION T GESAMT, NETZPLANUNG (NP) GESAMT, NETZBETRIEB STROM (NS) GESAMT, NETZBETRIEB WASSER/WÄRME/ABWASSER (NR) GESAMT, NETZBETRIEB GAS (NG) GESAMT, NETZBILANZ/MESSUNG (NM) GESAMT, NETZVERTRIEB (NV) GESAMT, INTERNER SERVICE FI GESAMT, ENERGIEPROJEKTE G-EP GESAMT
Sparte/Medium/Standort	
Managementsystem	TSM
Schlagworte	
Bemerkungen	
extern veröffentlichen	ja

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel/Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Mitgeltende Unterlagen
- 4 Begriffsbestimmungen
- 5 Verantwortliche Personen
- 6 Grundsätzliche Pflichten der Auftragnehmer (AN)
- 7 Einsatz von Rahmenvertragsfirmen
- 8 Einrichtung und Betrieb der Baustelle
 - 8.1 Vorbereiten der Baumaßnahmen
 - 8.2 Eröffnung einer Baustelle
 - 8.2.1 Festlegungen für große Baustellen
 - 8.2.2 Festlegungen für kurzzeitige Baustellen und Havariebaustellen
 - 8.3 Koordinierung auf Baustellen
 - 8.4 Baustelleneinrichtung
 - 8.5 Ordnung und Sauberkeit
 - 8.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittele
 - 8.7 Sicherung vorhandener Kabel und Rohrleitungen
 - 8.8 Abschluss einer Baumaßnahme
- 9 Bau- und Montageausführung
 - 9.1 Arbeiten in technologischen Anlagen
 - 9.2 Erdarbeiten
 - 9.3 Abbrucharbeiten
 - 9.4 Befahren von Behältern und engen Räumen

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

- 9.5 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Abspermaßnahmen
- 9.6 Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Aufzüge
- 10 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - 10.1 Grundsätzliche Anforderungen
 - 10.2 Gefährdungsbeurteilung
 - 10.3 Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheitstechnik
 - 10.4 Lagerung/Umgang mit Gefahrstoffen sowie gefährlichen Arbeits- und Hilfsstoffen
 - 10.5 Umgang mit biologischen Gefahrstoffen
 - 10.6 Strahlenschutz
 - 10.7 Erste Hilfe
- 11 Brand- und Explosionsschutz
 - 11.1 Brandsicherheit
 - 11.2 Explosionsschutz
 - 11.3 Brandbekämpfung und Ereignisanzeige
- 12 Umweltschutz und Abfallwirtschaft
 - 12.1 Gewässerschutz
 - 12.2 Luftreinhaltung auf Baustellen
 - 12.3 Abfallentsorgung
- 13 Meldepflichtige Ereignisse und Baustopp
- 14 Prozessverantwortung
- 15 Inkraftsetzung

1 Ziel/Zweck

Das Dokument regelt die Zuständigkeiten, die Einrichtung und den Betrieb einer Baustelle und enthält Vorgaben zum Verhalten auf Baustellen. Es dient dem Ziel, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz auf den betrieblichen Baustellen umfassend sicher zu stellen.

2 Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Baustellen, auf denen im Auftrag der eins energie in sachsen GmbH & Co KG oder der inetz GmbH Baumaßnahmen durch eigenes und/oder Personal durch Fremdunternehmen realisiert werden. Es gilt auch für die Baumaßnahmen, die im Rahmen bestehender Betriebsführungsverträge für andere AG realisiert werden. (Diese Definition reicht bewusst über die Definition einer "Baustelle" nach SächsBO hinaus.)

Die vorliegenden Regelungen sind als Vertragsbestandteil zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Diese können durch spezifische Festlegungen/Regelungen entsprechend den Erfordernissen für die jeweilige Baustelle ergänzt werden.

Dieses Dokument gilt nicht für die Instandsetzung/Reparatur oder den Rückbau von ausschließlich anlagen- oder maschinentechnischen Ausrüstungen (ohne Änderung der Bausubstanz).

Für Großbauprojekte, wie z.B. „Wärmeversorgung Chemnitz“, gilt diese Organisationsanweisung im Grundsatz, es können aber weiterführende oder in einzelnen Punkten abweichende Festlegungen in der jeweiligen Baustellenordnung getroffen werden, wenn es der Sachverhalt erfordert (z.B. Struktur der Bauleitung, zentrale Bereitstellung der Ersten-Hilfe-Einrichtungen).

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

3 Mitgeltende Unterlagen

Die einschlägigen normativen, rechtlichen und behördlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen) sind zu beachten.

- o „Arbeitsschutzgesetz“ (ArbSchG) und „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV)
- o „Baustellenverordnung“ (BaustellV) sowie Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- o "Sächsische Bauordnung" (SächsBO)
- o „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (BImSchG) und nachfolgende Verordnungen
- o Vorschriften, Grundsätze, Regeln und Informationen der BG, insbesondere
DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“,
DGUV V38 „Bauarbeiten“
DGUV I
201- 052"Rohrleitungsbauarbeiten",
DGUV I 203-006 "Auswahl und Betrieb elektr. Anlagen und Bm auf Bau- und Montagestellen"
DGUV I 203-032 "Auswahl und Betrieb von Ersatzstromerzeugern auf Bau- und Montagestellen"
DGUV R 100-500 26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
- o RAB 30 „Geeigneter Koordinator“
- o ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ und ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“
- o anerkannte Regeln der Technik, wie z.B. DIN 4124 „Baugruben und Gräben“
- o „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsplätzen an Straßen“ (RSA 21) und „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97)
- o Mantelverordnung, inklusive "Bundesbodenschutzverordnung" (BBodSchV) und "Ersatzbaustoffverordnung" (EBV)

Interne Dokumentationen sind in der jeweils gültigen Version einzuhalten.

- [OA Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)
- [OA Brandschutzordnung](#)
- [OA Ereignismanagement](#)
- [RI Definition außergewöhnlicher Ereignisse](#)
- [Objektordnungen](#)
- [RI Gerüstbauordnung](#)
- [RI Erteilung Schweißerlaubnisse](#) und die gültigen Schweißordnungen
- [FB Protokoll Baustelleneröffnung](#)
- [FB Checkliste Baustellenkontrolle](#)
- [OA Erlaubniserteilung für Arbeiten in/an Erzeuger- und Abwasserbehandlungsanlagen“](#)
- [RI Freigabe - und Erlaubniserteilung für Arbeiten an Anlagen der Wärmeversorgung“](#)
- [RI BEAN - Freigaben / Durchführungserlaubnis](#)

4 Begriffsbestimmungen

Vorhaben/Objekte/Maßnahmen:

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

sind komplette Anlagen, nutzungsfähige Bauabschnitte oder Einzelaufträge mit entsprechend vertraglich vereinbartem Umfang, die auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit Leistungspreisverzeichnis bzw. Leistungsprogramm zur Errichtung, Instandsetzung, Ausbau, Umbau und Abbruch von Anlagen bzw. Anlagenteilen, einschließlich Hoch- und Tiefbau realisiert werden.

Die Vorhaben/Objekte/Maßnahmen können aus mehreren Bau- und/oder Arbeitsstellen bestehen.

Baustelle:

ist der Ort, an dem eine oder mehrere bauliche Anlagen, einschließlich ihrer maschinen- oder anlagentechnischen Ausrüstungen errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden. Sie ist ein gekennzeichnete und begrenzter räumlicher Bereich und kann aus mehreren Arbeitsstellen bestehen, auf dem ein oder mehrere AN und/oder Gewerke gleichzeitig und zeitbegrenzt zur Realisierung eines[r] Vorhabens/Objektes/Maßnahme eingesetzt sind.

Große Baustelle:

ist ein Investvorhaben oder sind Objekte/Maßnahmen im objektgeplanten sowie laufenden Betriebsaufwand mit Wertumfängen > 15.000 € (Richtwert) und Dauer > 14 Tage (Richtwert).

Jahresaufträge oder ähnliche Beauftragungen als Sammlung von Investvorhaben/Objekten/Maßnahmen mit größeren Wertumfängen und längerer Dauer des Richtwertes, aber mit verteilten Bearbeitungszeiträumen, gelten nur dann als große Baustelle, wenn bei einzelnen Bearbeitungszeiträumen die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kurzzeitige Baustelle (kleine Baustelle):

sind alle Maßnahmen, die nicht unter die Definition der großen Baustelle fallen. Das sind z.B. Arbeitsstellen, deren Einrichtung operativ erforderlich wird, z.B. für Instandsetzungsarbeiten, Störungsbeseitigungen, Standard-Netzanschlüsse Strom/Gas/Trinkwasser/Glasfaser, Havarien und bei Maßnahmen, für die keine Ausführungsunterlagen vorliegen müssen.

Havariebaustellen:

sind Baustellen, die nach Störungen unplanmäßig und unverzüglich eingerichtet werden müssen, um die Anlagen- oder Versorgungssicherheit abzusichern bzw. wiederherzustellen.

Arbeitsstelle:

ist ein zeitweiliger Arbeitsplatz zur Abarbeitung einer vereinbarten Arbeitsaufgabe.

Auftraggeber/Bauherr (AG):

erteilt einem anderen Vertragspartner einen Auftrag über die Ausführung einer Maßnahme. Er wird durch den Baubeauftragten/Baubetreuer der Maßnahme oder durch beauftragte Personen, die im Auftrag handeln, vertreten.

Auftragnehmer (AN):

ist der Vertragspartner des Auftraggebers zur Realisierung des Vorhabens. Es können auch mehrere AN zur Realisierung einer Baumaßnahme beauftragt werden. Auftragnehmer können sowohl eigenes Personal als auch Fremdunternehmen sein.

Baubeauftragter/Baubetreuer (verantwortliche Person des AG):

ist der verantwortliche Beauftragte des AG. Er achtet auf die vertragsgemäße Abwicklung des Vorhabens und wirkt als Verbindungsmann zwischen dem Anlagenbetreiber und dem/den AN.

Verantwortliche Person AN (VP-AN):

wird durch den Auftragnehmer schriftlich benannt und dient dem AG als unmittelbarer Ansprechpartner. Sie hat die Befugnis des AN, für die Durchführung des Auftrages eigenverantwortlich zu handeln. Auf Verlangen des AG hat der AN zusätzlich einen verbindlichen Vertreter schriftlich zu benennen.

Anlagenverantwortlicher:

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

erteilt die Erlaubnis, die Arbeiten durchführen zu dürfen. Ihm obliegt die sicherheitstechnische und objektspezifische Einweisung des AN.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo)

ist ein vom Bauherrn gem. § 3 BaustellV zu bestellender Koordinator auf Baustellen. Auslösekriterien und Befugnisse des SiGeKo sind in der BaustellV bzw. dem untersetzenden Regelwerk (RAB) definiert.

5 Verantwortliche Personen

Baustellenverantwortlicher des Auftragnehmers (VP-AN)

Für jede Baustelle/Arbeitsstelle ist durch den AN ein Verantwortlicher/Bauleiter zu benennen. Sind mehrere AN auf einer Baustelle tätig, so hat jeder AN für seinen Leistungsumfang verantwortliche Mitarbeiter zu benennen. Diese sind Verantwortungsträger für die Realisierung der vereinbarten Arbeitsaufgaben, haben Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber zugeteilten Arbeitnehmern bzw. sind Arbeitnehmer mit speziellem Arbeitsauftrag, aus dem sich eventuell spezielle Rechtspflichten ergeben. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt (ggf. auch gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung) dem Baustellenverantwortlichen.

Bauleiter/Bauleitung

In Ausführung eines genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Bauvorhabens nach BaustellV ist ein Bauleiter zu bestellen. Dieser muss über eine spezielle baufachliche Qualifikation verfügen. Er überwacht die Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend den eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie den genehmigten Bauvorlagen und ist Ansprechpartner für objektbezogene Abstimmungen. Der Bauleiter ist autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen und hat Weisungsrechte gegenüber allen AN. Die Verantwortung der einzelnen AN für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen wird davon nicht berührt.

Zur Leitung komplexer Vorhaben kann eine Bauleitung eingesetzt werden. Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse der Mitglieder der Bauleitung sind in einer objektbezogenen Baustellenordnung personenbezogen festzulegen und bekanntzugeben.

Baubeauftragter/Baubetreuer (des AG/Bauherren)

Der AG beruft für jede Baustelle einen Baubeauftragten/Baubetreuer. Er achtet auf die vertragsgemäße Abwicklung des Vorhabens und wirkt als Verbindungsmann zwischen Anlagenbetreiber/Objektbesitzer und dem Auftragnehmer. Er unterstützt den AN auf fachlichem Gebiet, setzt die Forderungen des AG durch.

Wurde zur Realisierung des Vorhabens ein Bauleiter berufen bzw. eine Bauleitung gebildet, hat der Baubeauftragte/Baubetreuer alle Leistungen, Abläufe, Termine und Abnahmen mit dem Bauleiter bzw. der Bauleitung abzustimmen. Im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht beim Bauherren obliegt dem Baubeauftragten/Baubetreuer die sicherheitstechnische und objektspezifische Einweisung der AN sowie die Wahrnehmung der Überwachungspflicht.

Er ist dafür verantwortlich, dass dem AN neben den vertraglichen Regelungen zur Leistungsausführung die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur ordnungsgemäßen Baudurchführung zur Verfügung stehen. Das sind z.B. Freigaben und Arbeitserlaubnisse für Bauarbeiten in technischen Anlagen, objektspezifische Sicherheitsfestlegungen, medien- oder objektspezifische Alarmpläne.

Aufgaben:

- Einweisung in die Baustelle
- Kontrolle und Auswertung der Baudurchführung mit den AN in regelmäßigen Abständen (auftrags- und qualitätsgerechte sowie sichere und gesetzeskonforme Baudurchführung)
- Kontrolle beauftragter Dritter z.B. zur Bauüberwachung eingesetzter Personen (als Grundlage dient das Formblatt „[FB Checkliste Baustellenkontrolle](#)“)

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

- Ansprechpartner für den AN zur Baudurchführung bzw. bei der Lösung von Problemen
- Organisations- und Mitwirkungsleistungen bei der Abnahme

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn führt der Baubeauftragte stichprobenartige Kontrollen auf der Baustelle durch. Weitere Kontrollen können durch berechnigte Personen des AG (z.B. fachlich Vorgesetzte des Baubeauftragten/Baubetreuers, Sicherheitsfachkraft, Bauüberwachung, Personal des Anlagenbetreibers) eigenständig oder auf Anforderung vorgenommen werden.

Festgestellte Mängel sind durch den AN unverzüglich zu beseitigen bzw. deren Beseitigung ist zu veranlassen. Die Mängelfeststellung ist nachweislich und in geeigneter Form (z.B. im Bautagebuch oder als gesondertes Protokoll) zu dokumentieren.

Bei Gefahr im Verzug ist sofort die Einstellung der Arbeiten über den Baubeauftragten/Baubetreuer oder durch berechnigte Personen des AG zu veranlassen. Bei Abwesenheit des Baubeauftragten/Baubetreuers ist durch den zuständigen Leiter ein Vertreter zu benennen und bekannt zu geben.

6 Grundsätzliche Pflichten der Auftragnehmer (AN)

Der AN hat die Pflicht, vor Beginn und während der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen, dass gesetzliche Forderungen umfassend berücksichtigt werden und beim AG keine unerwünschten Rückwirkungen auf in Betrieb befindlichen Anlagen entstehen.

Die verantwortliche Person des AN (VP-AN) ist für die umfassende Erfüllung des Leistungsvertrages verantwortlich und hat vor Arbeitsaufnahme dem Baubeauftragten die beabsichtigten Arbeiten auf der Baustelle/Arbeitsstelle bekannt zu geben.

Gesonderte Abstimmungen sind durch die VP-AN mit dem Baubeauftragten/Baubetreuer des AG zu treffen, insbesondere

- zum Betreten und Befahren von Objekten des AG,
- zu notwendigen Anzeigen/Anträge an Behörden und dem Vorliegen erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Einleitgenehmigung, Genehmigung von Sonntagsarbeit),
- zur Einholung erforderlicher Erlaubnisse beim Anlagenbetreiber bzw. Objektbesitzer (z.B. Arbeits-, Schacht-, Befahr- und/oder Schweißerlaubnis),
- zur Nutzung von technischen Einrichtungen und Anschlusspunkten sowie Abstell-, Montage- und Parkplätzen, von Arbeits- und Pausenzeiten sowie Sanitär- und Sozialeinrichtungen innerhalb von Betriebsstätten des AG,
- zu Arbeitsabläufen und Baustellenrapporten,
- zum Verhalten auf Baustellen und in technischen Objekten/Anlagen,
- zur Veranlassung, Kontrolle und Aufhebung notwendiger und festgelegter Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Aufsichten, Belüftungsmaßnahmen, Schwarz-Weiß-Trennung,
- zur Absperrung der Baustelle und Einschränkungen von Transport- und Rettungswegen,
- zur Genehmigung, Organisation und Nachweisführung der Entsorgung anfallender Abfälle

zu treffen.

Beim Einsatz von Rahmenvertragsfirmen können die vorgenannten Sachverhalte im Rahmen der vertraglichen Regelung grundsätzlich geregelt werden.

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen technischen Anlagen ist vor Arbeitsaufnahme eine schriftliche Arbeitserlaubnis einzuholen bzw. eine Anzeige der Arbeiten beim entsprechend zuständigen Anlagenbetreiber vorzunehmen. Das gilt insbesondere für alle Arbeiten in Sonderobjekten (z.B. Heizkraftwerken, Umspannwerken, Kläranlagen).

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

7 Einsatz von Rahmenvertragsfirmen

Beim Einsatz von Rahmenvertragsfirmen ist durch den Einkauf (EINKAUF/MATERIALWIRTSCHAFT FE) zu sichern, dass grundsätzliche Pflichten zum Verhalten in den technischen Anlagen bzw. beim Arbeiten in der Nähe der technischen Versorgungsanlagen in den vertraglichen Regelungen enthalten sind.

Die Unterweisung der verantwortlichen Personen der Rahmenvertragsfirmen zum Verhalten in den technischen Anlagen bzw. zum sicheren Arbeiten in der Nähe betriebsführender Anlagen hat vor Aufnahme der Arbeiten und wiederholend einmal jährlich vor Beginn der ersten Baumaßnahme nachweislich zu erfolgen. Dabei sind insbesondere auch Unfälle, Mängel und Vorkommnisse bei der Baudurchführung auszuwerten und auf objekt- oder anlagenspezifische Besonderheiten hinzuweisen.

Für die Organisation dieser Unterweisungen der Baufirmen sind die beauftragenden Strukturen [BETRIEBSFÜHRUNG UND DIENSTLEISTUNG EB für Erzeugeranlagen, NETZPLANUNG (NP) für Netzbaustellen/inetz, INTERNER SERVICE FI für Verwaltungs- und allgemeine Objekte sowie TELEKOMMUNIKATION T für Baustellen der Entwicklung bzw. Kommunikationstechnik zuständig, wobei die fachspezifischen Themen durch die Anlagenbetreiber und vertragsrelevante Sachverhalte durch den Einkauf zu unterweisen sind. Des Weiteren sollen bei Bedarf bzw. Erfordernis die Sicherheitsfachkräfte und/oder Beauftragten des AG in die Unterweisung der Rahmenvertragsfirmen einbezogen werden.

Die VP-AN ist nachfolgend für die nachweisliche Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Diese Unterweisungsnachweise sind nachfolgend den beauftragenden Strukturen (siehe oben) in Kopie bereitzustellen.

8 Einrichtung und Betrieb der Baustelle

8.1 Vorbereiten der Baumaßnahmen

Entsprechend den gesetzlichen Forderungen sind für den ordnungsgemäßen Baubetrieb verschiedene Anzeigen oder Erlaubnisse von Behörden vorgeschrieben, zum Beispiel:

<u>Antrag/Genehmigung</u>	<u>zuständige Behörde</u>
Bauantrag mit Angaben zur Baudurchführung	zust. Baugenehmigungsbehörde
Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. BImSchG	zust. Genehmigungsbehörde
Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage gem. BetrSichV	zust. Genehmigungsbehörde
Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	zust. Genehmigungsbehörde
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	zust. Wasserbehörde
Grundwassernutzung, Ableitung von Grundwasser und Ableitung von Abwasser	zust. Wasserbehörde und/oder zuständiger Abwasserentsorger
Anzeige zum Umgang mit krebserzeugenden Stoffen und Anzeige zum Umgang mit ionisierenden Strahlenquellen	LD Sachsen, Abt. Arbeitsschutz Referat Betriebssicherheit
Vorankündigung gemäß BaustellV	LD Sachsen, Abt. Arbeitsschutz Referat Betriebssicherheit
Anzeigepflicht nach §22 EBV bei Einbau bzw. Wiedereinbau von Material ab BM-0* in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten oder bei Einbau bzw. Wiedereinbau von Material ab BM-F3, BG-F3, RC-3	benannte Wasserbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

Die Aufzählung sind nur Beispiele. Die Anzeigefristen und –verpflichtungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

8.2 Eröffnung einer Baustelle

Der Beginn jeglicher Bau-, Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. Grundlage dafür ist eine entsprechende Beauftragung des AN durch den AG. Der AN hat sich beim Baubeauftragten/Baubetreuer anzumelden. Durch diesen erfolgt eine Einweisung in die mit dem Auftrag zu beachtenden Bestimmungen des AG.

8.2.1 Festlegungen für große Baustellen

Der Baubeauftragte/Baubetreuer ist für die Einweisung des AN/Bauleiters in die gegebenen Örtlichkeiten sowie die internen oder vorhabenspezifischen Vorschriften/Festlegungen des AG verantwortlich (Bauanlaufberatung). Existiert kein anderes Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Einweisung erfolgte, ist als Nachweis dieser Einweisung für Fremdunternehmen das Formblatt [FB Protokoll Baustelleneröffnung](#) oder bei Erstellung durch Ingenieurbüro bzw. SIGEKO ein Dokument mit vergleichbarem Inhalt zu verwenden.

Erfolgt auf der Baustelle eine stationäre Baustelleneinrichtung, ist vom AN ist auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen, dem AG auf Verlangen vorzulegen und auf Verlangen des AG mit dem Abnahmeprotokoll dauerhaft zu übergeben.

Inhalt des Bautagebuches (Mindestangaben):

- tägliche Leistungen und Anzahl der Arbeitskräfte sowie Nachweis eingesetzter ausländischer AK
- Anwendung gefährlicher Technologien (z.B. ionisierende Strahlung) und Einsatz von Großgeräten
- Nachweis von Vermessungsleistungen mit Angabe des Zustandes bei Vermessung (bei Vergabe an AN)
- Besonderheiten/Vorkommnisse wie z.B. Unfälle, Brände, Umweltgefährdungen
- Behördenkontrollen oder polizeiliche Durchsuchungen (einschl. Zollkontrollen)
- Anweisungen des Auftraggebers und festgestellte Mängel nach Kontrollen
- Baubehinderungen mit Bestätigung des Auftraggebers
- An-/Abmeldung eigener Auftragnehmer und Nachweis der eingesetzten Subunternehmen (auch elektronisch möglich, bspw. VISIT im WVC)

Im Rahmen der Bauplanung ist durch den AG im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderung der BaustellV zu erfüllen und durch wen zu realisieren sind.

Baustellen bedürfen immer der vorherigen Kenntnis/Zustimmung/Genehmigung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Im öffentlichen Verkehrsraum entspricht dies i.d.R. dem Vorhandensein einer entsprechenden und für den gesamten Bauzeitraum gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung.

8.2.2 Festlegungen für kurzzeitige Baustellen und Havariebaustellen

Havarie- und Störungsbaustellen sowie kleinflächige Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum sind durch den AN den zuständigen Tiefbauämtern bzw. den zuständigen Straßenbaulastträgern unverzüglich anzuzeigen. Inhalt der Anzeige ist Datum/Zeit der Störungsmeldung, Grund, Ort, Straße, Hausnummer und Baubeginn. Außerdem ist ein Lageplan beizufügen.

Bei Aufgrabungen auf privatem Gelände hat der AN die Informationspflicht gegenüber dem Eigentümer.

Der AG hat den AN auf der Havarie- /Störungsbaustelle mündlich vor Ort einzuweisen.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Für kurzzeitige Baustellen entscheidet der zuständige Netzmeister/Meisterbereichsleiter bzw. der Baubeauftragte/Baubetreuer, ob bei unvorhergesehener Ausdehnung eine große Baustelle eingerichtet werden muss. Die nachträgliche Einrichtung einer großen Baustelle und deren Folgen sind allen beteiligten AN durch den Veranlasser nachweisbar zur Kenntnis zu geben.

Beim Einsatz mehrerer AN und bei Anwendung gefährlicher Technologien sind auch bei kleinen Baustellen Anforderungen aus der BaustellV zu berücksichtigen (z.B. Koordinator, SiGe-Plan).

8.3 Koordinierung auf Baustellen

Entsprechend den Vorgaben der BaustellV ist zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Dies trifft zu

- wenn auf einer Baustelle nach SächsBO oder Großprojekten zur Leitungsverlegung mehrere AN gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, bspw. ein erforderliches Gerüst durch eine zweite Firma erstellt wird.

Die Bestellung des SiGeKo ist Bauherrenpflicht. Die Funktion kann an Dritte, beispielsweise an den Generalunternehmer des Vorhabens nachweislich übertragen werden, da er gegenüber seinen Nachauftragnehmern gemäß UVV DGUV A1 „Grundsätze der Prävention“ zur Koordination verpflichtet ist und durch die Organisation seiner Arbeitsabläufe am effektivsten auf die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einwirken kann.

Für den Einsatz des SiGeKo ist der AG verantwortlich. Eine Beauftragung darf nur an geeignete Personen erfolgen (siehe RAB 30) und bedarf einer gesonderten schriftlichen Beauftragung. Der SiGeKo ist durch den Baubeauftragten/Baubetreuer namentlich auf der Baustelle bekannt zu machen.

Entsprechend den Vorgaben der BaustellV ist vom SiGeKo ein SiGe-Plan zu erstellen. Dies trifft zu

- wenn auf einer Baustelle nach SächsBO oder Großprojekten zur Leitungsverlegung mehrere AN gleichzeitig oder nacheinander tätig werden und der Umfang der Arbeiten größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigten bzw. in Summe 500 Personentage überschreitet,
- wenn auf einer Baustelle nach SächsBO oder Großprojekten zur Leitungsverlegung mehrere AN gleichzeitig oder nacheinander tätig werden und gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Alle AN und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, den Anweisungen des SiGeKo's Folge zu leisten.

Vorankündigung ist nach BaustellV nötig

- bei Baustellen nach SächsBO oder Großprojekten zur Leitungsverlegung, deren Umfang der Arbeiten größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigten bzw. in Summe 500 Personentage überschreitet.

8.4 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung (BE) erfolgt durch den AN.

Bei großen Baustellen sind die Art der Einrichtung sowie der Standort mit dem Baubeauftragten/Baubetreuer abzusprechen. Baustelleneinrichtungen sollen ein für den AN charakteristisches, dauerhaft angebrachtes Firmenschild tragen. Bei Baustellen an/in Betrieb befindlichen Anlagen hat die Einrichtung der BE in Abstimmung der Anlagen- bzw. Objektverantwortlichen zu erfolgen.

Übernachtungen auf Baustellen und in Objekten des AG sind untersagt.

Zur Baustelleneinrichtung gehören auch die Bereitstellung und Nutzung von geeigneten Behältnissen zur sortenreinen Abfallerfassung. Die Nutzung von Abfallbehältern des AG bedarf der vorherigen Vereinbarung.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Bei Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen oder bei der Sanierung kontaminierter Bereiche ist bei Erfordernis (gesetzliche Forderung oder behördliche Anforderung) im Rahmen der Baustelleneinrichtung die Schwarz-Weiß-Trennung zu realisieren.

Anschlussleitungen für Baustellencontainer sind mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. FI-Schutz, Gummischlauchleitung) und bei Führung über Verkehrswegen oder durch Türen mit Schutz gegen mechanische Beeinflussung (z.B. Überfahrerschutz) zu sichern.

Zur Verkehrssicherung zählen die Absperrungen und Kennzeichnungen der Baustelle gegen unbefugtes Betreten und zur Vermeidung von Unfallgefahren im öffentlichen Verkehrsraum. Absperrungen gegen unbefugtes Betreten sind so zu sichern, dass sie nicht ohne Hilfsmittel (Werkzeug) aufgehoben werden können.

Die Gefahrenstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum muss entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung (gegebenenfalls nach den Regelplänen der RSA) gestaltet und ausgeleuchtet sein, so dass sie von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und zu jeder Zeit erkannt wird. Die regelmäßige Kontrolle dieser Sicherheitsmaßnahmen obliegt dem AN.

8.5 Ordnung und Sauberkeit

Der AN ist verpflichtet, Baustellen und deren Einrichtungen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Dies gilt im Besonderen für die vom AG zur Mitbenutzung bereitgestellten sanitären Einrichtungen. Trinkwasser steht ausschließlich in Küchen und Sanitäranlagen bzw. im Trinkwassernetz von inetz zur Verfügung. Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die für die tägliche Benutzung gebraucht werden, sind ordnungsgemäß zu führen, so dass keine Unfallgefahren oder Verkehrsbehinderungen entstehen.

Die Arbeits- und Lagerflächen und deren Zugänge/Zufahrten sind von Schnee und Eis zu befreien bzw. zu streuen.

Die VP-AN hat dafür zu sorgen, dass in seinem gesamten Bereich umgehend, mindestens jedoch täglich, unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Verpackungsmaterial etc. entfernt wird. Herumliegende brennbare Stoffe sind unverzüglich einzusammeln.

Alle anfallenden Abfälle (auch Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu lagern. Dazu hat der AN geeignete Behälter aufzustellen bzw. die durch den Baubeauftragten/Baubetreuer (des AG) zugewiesenen Behälter zu nutzen.

Nach Beendigung der Tätigkeiten, spätestens zum Inbetriebsetzungsende, sind die Baustelleneinrichtungen abzubauen und abzutransportieren. Vom AG zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen.

Alle im Zusammenhang mit der Baustelle errichteten Wege und erdverlegten Einrichtungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind und der AG dazu keine anderen Vorgaben macht.

Befolgt der AN eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, so kann der AG die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen.

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust sowohl eigener als auch beigestellter Gegenstände, z. B. Montagegerät und Werkzeug, zu treffen. Die administrative Abwicklung nach erfolgten Diebstählen hat er selbst vorzunehmen. Der AG ist unverzüglich schriftlich zu informieren.

8.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der AN hat sich vor Beginn seiner vereinbarten Lieferungen und Leistungen mit dem AG über bestehende örtliche Bedingungen bzw. die Anforderungen zum sicheren Einsatz elektrischer Betriebsmittel,

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Anschlusswerte (Anschluss mittels Baustromverteiler und Schutzgrad) usw. abzustimmen. Notwendige Veränderungen während der Leistungserbringung sind ebenfalls mit dem Baubeauftragten abzustimmen.

Für Elektro-Installationen ist eine Bescheinigung nach DGUV Vorschrift 3 nachzuweisen. Sie dürfen nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen errichtet werden.

Ortsveränderliche Betriebsmittel dürfen nur über zugelassene und geprüfte Baustromverteiler bzw. an den Reparatursteckdosen des AG betrieben werden. Die Stromkreise müssen mittels FI - Schutzschalter abgesichert sein.

Die Schutzart der Betriebsmittel muss den Einsatzverhältnissen entsprechen (z. B. Feuchtraumschutz, Ex-Schutz). Weitergehende Forderungen in engen, leitfähigen oder nassen Räumen sind entsprechend zu beachten.

Bei Arbeiten im Bereich erhöhter elektrischer Gefährdung (z.B. in Behältern, in nassen Gruben, auf Rohrbrücken) sind die erhöhten Anforderungen an die Schutzmaßnahmen und den Schutzgrad der Betriebsmittel zu berücksichtigen (siehe dazu insbesondere DGUV I 203-006 "Auswahl und Betrieb elektr. Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen" und DGUV I 203-032 "Auswahl und Betrieb von Ersatzstromerzeugern auf Bau- und Montagestellen"). Die Abstimmung zum konkreten Einsatz der Sicherheitstechnik hat in der Bauanlaufberatung zu erfolgen.

Es dürfen nur frist- und fachgerecht geprüfte und entsprechend gekennzeichnete elektrische Geräte verwendet werden. Das gilt auch für von Betriebsfremden mitgebrachte Geräte und Ausrüstungen. Vor der Benutzung dieser Betriebsmittel ist jeder Nutzer verpflichtet, zu prüfen, ob diese im Prüfzyklus geprüft und augenscheinlich in einem technisch einwandfreien Zustand ist (auch Anschlussleitungen).

Sicherheitshinweise und Bedienungsanleitungen des Herstellers oder entsprechende Betriebsanweisungen sind vor der Auswahl und Benutzung des Gerätes zu lesen.

Anschlussleitungen sind von Hitze, Wasser, scharfen Kanten oder beweglichen Teilen fernzuhalten. Vor dem anstecken an die Steckdose muss das Gerät entsprechend ausgeschaltet sein. Es sind nur die Schalter und Stelleinrichtungen zu benutzen, die für die entsprechende Nutzung bestimmt sind. Stecker von Betriebsmitteln sind stets am Griff anzufassen. Das Ziehen an Leitungen hat zu unterbleiben.

Bei Beschädigungen während der Benutzung ist das Gerät sofort auszuschalten und von der Stromversorgung zu trennen. Elektrotechnischen Laien ist es verboten, an nicht vollständig gegen versehentliches Berühren geschützten Anlagen oder Betriebsmitteln (z. B. in Schaltschränken oder beschädigten Geräten) zu hantieren. Ggf. ist eine unterwiesene Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

8.7 Sicherung vorhandener Kabel und Rohrleitungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen der im Baustellenbereich verlegten Kabel und Rohrleitungen ist vor dem Ausheben von Gruben, Gräben, Einschlagen von Pfählen, Verankerungen usw. sowie bei Arbeiten an der Erdoberfläche durch den AN grundsätzlich die schriftliche Leitungsauskunft (Erlaubnisschein für Erdarbeiten, Auskunft über Versorgungsleitungen, Schachtschein) einzuholen. Den Festlegungen dieser Erlaubnis ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei der Wahl von Trassen und Standorten sind die Schutzstreifen und Mindestabstände zu ober- und unterirdischen Bauwerken/Anlagen/Leitungen gemäß Vorgabe der jeweiligen Eigentümer/Netzbetreiber einzuhalten (gemäß Schachtschein oder Bestandsauskunft, im Grundsatz für inetz-Medien in [RI Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten](#) geregelt). Zeichnen sich Unterschreitungen ab, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers/Netzbetreibers.

Bei Arbeiten auf Privatgrundstücken hat eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

8.8 Abschluss einer Baumaßnahme

Der Abschluss einer Baumaßnahme bedarf neben der vertragsgerechten Erfüllung der Bauleistung auch der Bereitstellung der erforderlichen Dokumentation, dem Rückbau der Baustelleneinrichtung, der Entsorgung aller Baustellenabfälle und der Beseitigung von Schäden (z.B. Flurschäden) und ist gesondert zu dokumentieren.

Bis zur formellen Abnahme/Übernahme durch den Anlagenbetreiber des Auftraggebers liegt die Verantwortung für neue oder übergebene Anlagen beim Auftragnehmer. Bis zum endgültigen Bauabschluss obliegt die Baubetreuung dem Baubeauftragten/Baubetreuer des Auftraggebers.

9 Bau- und Montageausführung

9.1 Arbeiten in technologischen Anlagen

Bei Arbeiten in/an technologischen Anlagen bzw. in Sonderobjekten des AG sind bei der Ausführung von Arbeiten die objektspezifischen Regelungen zur Freigabe- und Erlaubniserteilung bzw. zur Zutrittsberechtigung zu beachten (siehe auch Punkt 3). Sofern diese Bauarbeiten insbesondere auch die Koordination mit dem Betrieb von technischen Anlagen erforderlich machen, ist durch den Anlagen- bzw. Objektverantwortlichen die Erstellung einer gesonderten Baustellenordnung zu veranlassen und/oder der Einsatz von Aufsichtführenden gefordert werden.

Der Baubeauftragte stimmt mit den Anlagen- bzw. Objektverantwortlichen die vorgenannten Erlaubnisse und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ab.

Zu den erforderlichen Erlaubnissen gehören

- Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten an technologischen Anlagen
- Befahr-Erlaubnisschein für das Befahren von Behältern und Räumen
- Gerüsterlaubnisschein für das Erstellen von Gerüsten
- Erlaubnisschein für Erdarbeiten, für das Durchführen von Schachtarbeiten u. ä.
- Schweißerlaubnis (SES) für die Durchführung von Schweiß-, Brenn- o. Trennschleifarbeiten
- Freigabe für Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen für die Durchführung von Arbeiten an elektrotechnischen Betriebsmitteln und in elektrotechnischen Betriebsräumen
- Freigabe für Arbeiten an gastechnischen Anlagen (Freigabe Gas) für die Durchführung von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasanlagen der inetz oder betriebsgeführter Gesellschaften

Treten während der Ausführung der Arbeiten Änderungen ein, hat der AN die jeweilige Erlaubnis dahingehend durch den AG präzisieren zu lassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Erlaubnisschein an die ausgebende Stelle unverzüglich zurückzugeben.

Der AG kann bei Notwendigkeit die Erlaubnis zeitweilig einziehen; für diese Zeit sind die Arbeiten durch den AN zu unterbrechen.

Für Arbeiten an technologischen Anlagen sind neben den Regeln der Technik, allgemeinen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Anweisung nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei Öffnung von Rohr- und Maschinenkomponenten sind die geöffneten Bauteile gegen Eindringen von Schmutz und Fremdkörpern sicher zu verschließen (Rohrkappen, Abdeckhauben/-folien etc.).
- Vor dem Betreten technologischer Anlagen/Ausrüstungen sind diese erforderlichenfalls durch geeignete Abdeckungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

- Das Betreten/Übersteigen von technischen Wärmeisolierungen ist grundsätzlich untersagt.
- Der Rückbau von Brandschottungen oder anderen Sicherheitseinrichtungen (z. B. RWA) ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Brandschott bzw. die Sicherheitseinrichtung wieder wirksam herzustellen und der AG zu informieren.
- Arbeiten an nicht zur Lieferung und Leistung gehörenden Teilen wie Anschweißen, Stemmen, Änderungen, Anbringen von Abfangeilen und Flaschenzügen usw. dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen AN oder AG erfolgen. Montagehilfen sind nach Beendigung der Montage zu entfernen.

9.2 Erdarbeiten

Bei Arbeiten an und in der Oberfläche (im öffentlichen Raum über 30 cm Tiefe hinausgehend) ist sich über den Unterirdischen Bestand zu informieren, i.d.R. ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten einzuholen. Dies gilt auch für das Eintreiben von Pfählen, Ankern u. ä. Den Anweisungen zum Schutz der Versorgungsanlagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Vor dem Verfüllen sind alle Leitungen, Kabel, Fundamente u. ä. einzumessen und in den Ausführungsunterlagen zu dokumentieren.

9.3 Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten sind die gesonderten Festlegungen der Bau- bzw. Abbruchgenehmigung oder die anlagenspezifischen Hinweise des AG zu beachten. Durch den AN ist in jedem Fall eine Abbruchtechnologie zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Dabei ist neben der Gewährleistung des Unfallschutzes auch auf die Vermeidung bzw. Reduzierung der Freisetzung von Schadstoffen und Stäuben zu achten (siehe auch Punkt 12.2).

9.4 Befahren von Behältern und engen Räumen

Vor dem Befahren von Behältern, Rohrleitungen, engen Räumen usw. ist eine Befahrerlaubnis entsprechend der Vorgaben vom AN beim Anlagenverantwortlichen zu beantragen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Freimessung der betreffenden Anlage und nach Aushändigung einer entsprechenden Erlaubnis begonnen werden. Bei Arbeiten mit Schadstofffreisetzung und/oder Sauerstoffreduktion ist eine ausreichende Belüftung und/oder messtechnische Überwachung der Atmosphäre durch den AN sicherzustellen. Außerdem ist die Rettung von Personen im Notfall durch den AN eigenständig zu gewährleisten.

9.5 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Für das Aufstellen und Nutzen von Gerüsten gilt die betriebliche Gerüstbauordnung. Der AN hat die Erstellung einer Rüstung mittels Gerüsterlaubnisscheines beim AG zu beantragen. Sofern keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden sind übergebene Gerüste durch den Nutzer von einer befähigten Person in geeigneten Abständen nachweislich überprüfen zu lassen.

An absturzgefährdeten Arbeitsplätzen hat der AN geeignete technische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner MA vorzunehmen. Sind diese nicht realisierbar, so müssen die MA mit PSA gegen Absturz gesichert sein.

Des Weiteren hat der AN dafür zu sorgen, dass die durch seine Tätigkeit entstehenden Gefahrenbereiche (z.B. durch herabfallendes Material oder durch Funkenflug) so gering wie möglich und gesichert / abgesperrt sind. Werden durch die Absperrungen die Flucht- und Rettungswege aus den Objekten beeinträchtigt, müssen diese vorab mit dem Baubeauftragten abgestimmt sein.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum haben nach den techn. Regeln, insbesondere den Vorgaben der RSA-21 und der jeweils gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung, zu erfolgen.

Die VP-AN hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen. Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle solange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtung wiederhergestellt ist.

9.6 Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Aufzüge

Der AN ist nicht berechtigt, betriebliche Einrichtungen, insbesondere Maschinen, Hebezeuge, Kran- oder elektrische Anlagen zu benutzen, es sei denn, der AG hat dies nachweislich gestattet. Vorhandene Aufzüge können nach Belehrung durch den Baubeauftragten oder dem Anlagenverantwortlichen vom AN genutzt werden.

Alle notwendigen Maschinen und Werkzeuge zur Ausführung der Arbeiten sind vom AN zu stellen, müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, den gesetzlichen Mindestanforderungen für den konkreten Einsatz entsprechen und geprüft sein. Der AG behält sich vor, dies zu prüfen und Werkzeuge oder Maschinen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, von der Benutzung auszuschließen.

10 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

10.1 Grundsätzliche Anforderungen

Zur Gewährleistung der sicheren Baudurchführung trägt der AN die grundsätzliche Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und allen Personen im Umfeld der Bauarbeiten. Über die örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hat die AN seine Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.

Alle AN haben in eigener Verantwortung die für ihren Leistungsumfang notwendigen gesetzlichen und vertraglichen Forderungen einzuhalten und dabei insbesondere die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zwingend zu beachten. Dazu zählen u.a.:

- die Notwendigkeit von Verbau oder Böschung bei Tiefbauarbeiten gemäß Forderungen der DIN 4121
- die Anwendung gefähderungsfreier (gefährdungsarmer) Technologien und Stoffe
- die Bekämpfung der Gefahren an ihrer Quelle
- der Einsatz von Sicherheitstechnik entsprechend dem aktuellen Stand der Technik
- die umfassende Verknüpfung von Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz
- die nachrangige Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Die AN haben eigenständige Kontrollen zur Gewährleistung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes durchzuführen und dabei insbesondere die eigenen Sicherheitsfachkräfte mit einzubeziehen.

Die Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des AG werden i.d.R. durch den Baubeauftragten/Baubetreuer durchgeführt und sind an Hand des betrieblichen Formblattes [FB Checkliste Baustellenkontrolle](#) zu dokumentieren.

Dem Baubeauftragten/Baubetreuer stehen die betriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Beauftragten zur Unterstützung bei der Einweisung und den Kontrollen der AN zur Verfügung. Sie sind auch berechtigt, eigenständig Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen.

Die AN haben erforderliche Qualifikationsnachweise zur Bedienung von Spezialgeräten (z.B. Krane, Betonpumpen) auf der Baustelle in Kopie vorzuhalten und dem SiGeKo bzw. Baubeauftragten auf Verlangen vorzulegen. SiGeKo und Baubeauftragte haben Stichprobenprüfungen (Prüfplaketten) an den

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

überwachungs- bzw. prüfbedürftigen Anlagen, Maschinen sowie Betriebs- und Arbeitsmitteln durchzuführen und im Bautagebuch festzuhalten.

10.2 Gefährdungsbeurteilung

Der AN hat die Gefährdungen vor der Durchführung seiner Arbeiten gem. ArbSchG zu beurteilen, zu dokumentieren und dem AG vorzulegen sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eigenständig abzuleiten und umzusetzen.

Des Weiteren sind die Gefährdungen aus dem Arbeitsumfeld der technischen Anlagen (Ex-Gefahrenzonen, Lärmbereiche, Bereiche erhöhter elektr. Leitfähigkeit) gemeinsam mit dem AG zu bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Arbeitserlaubnis zu definieren.

10.3 Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheitstechnik

Der AN hat seinen Mitarbeitern die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig genutzt werden. Das gilt auch für die PSA zum sicheren Betreten der Objekte und Arbeitsstätten des AG.

Erforderliche Sicherheitstechnik (z.B. Gasmessgeräte oder ex-geschützte Belüftungsgeräte) sind vom AN in ausreichender Qualität und Quantität selbst zu stellen. Die Nutzung der Technik des AG bedarf einer expliziten Abstimmung und Einweisung.

Für alle Mitarbeiter auf der Baustelle (des AN, des AG, SiGeKo, ...), die sich in Verbindung mit Ihrer Tätigkeit außerhalb der Absperrung des eigentlichen Baubereichs in befahrenen Flächen des öffentlichen Verkehrsraums bewegen, besteht dabei die Pflicht zum Tragen einer Warnweste.

Für alle Mitarbeiter auf der Baustelle (des AN, des AG, SiGeKo, ...) , die sich in Verbindung mit Ihrer Tätigkeit im eigentlichen Baubereich bewegen (innerhalb der Absperrungen), besteht dabei die Pflicht zum Tragen durchtrittsicherer Arbeitsschutzschuhe (Typ S3).

10.4 Lagerung/Umgang mit Gefahrstoffen sowie gefährlichen Arbeits- und Hilfsstoffen

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur statthaft, wenn eine Nutzung ungefährlicher Stoffe nicht möglich ist (Substitutionsprüfung) und gemäß GefStoffV die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen. Das gilt auch, wenn die Gefahrstoffe erst im Rahmen des Arbeitsprozesses entstehen (z.B. Staubentwicklung auf Bau- und Hilfstätigkeiten, gefährliche Abgase bei Baumaschinenbetrieb, Rückbau von alter KMF-Isolierung). Für jeden Gefahrstoffumgang ist durch den AN eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung gemäß §14 GefStoffV zu erstellen und bekannt zu geben und dem Baubeauftragten/Baubetreuer zu übergeben.

Grundsätzlich ist vor dem Einsatz von o. g. Stoffen der Baubeauftragte/Baubetreuer und ggf. der bestellte SiGeKo über Art und Menge des Gefahrstoffeinsatzes zu informieren.

Die Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. giftige, ätzende, leicht entzündbare Stoffe) haben entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu erfolgen. Der AN hat am Einsatzort die Gefahren beim Umgang zu bewerten und eine Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV auszuhängen, auf der der sachgerechte Umgang und die Notfallmaßnahmen dargestellt sind.

An den Arbeitsstellen ist nur der erforderliche Tagesbedarf vorzuhalten.

Die Lagerung solcher Stoffe darf nur im betriebsnotwendigen Umfang, in geeigneten Räumen und Behältnissen außerhalb der Arbeitsstellen sowie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgen. Bei der Aufbewahrung und Lagerung von Druckgasflaschen ist zu beachten, dass diese keiner direkten Sonnen- oder Hitzeeinwirkung sowie keinen mechanischen Beanspruchungen (z.B. durch Umfallen) ausgesetzt sind.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

10.5 Umgang mit biologischen Gefahrstoffen

Insbesondere bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen ist ein Kontakt mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (Bakterien, Viren ...) nicht auszuschließen. Die konkrete Gefahrenbewertung hat der AN gemeinsam mit dem AG durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Die kontaminierten Werkzeuge und Ausrüstungen sind getrennt aufzubewahren bzw. mit Arbeitsende zu desinfizieren. Die Nutzung von Sicherheitseinrichtungen des AG (Schwarz-Weiß-Trennung) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen.

10.6 Strahlenschutz

Für Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlenquellen sind immer fachkundige Firmen, die unter Aufsicht eines Strahlenschutzbeauftragten tätig sind, zu beauftragen. Der ausführende Auftragnehmer hat bei der Verwendung von Strahlenquellen die erforderliche Anzeige gemäß StrSchV an die zuständige Behörde vorzunehmen. Erforderliche Absperrungen von Kontroll- und Überwachungsbereichen sind im vorab mit dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen.

Die Anwendung von Strahlenquellen (z.B. Durchstrahlungsprüfung) auf Baustellen gemäß SächsBO zählt im Sinne Anhang II der BaustellV zu den gefährlichen Arbeiten. Bei der Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen muss auf Baustellen gemäß SächsBO unabhängig von der Baustellengröße immer ein SIGE-Plan durch den bestellten SIGEKO erstellt werden. Der ausführende Auftragnehmer hat somit auf Baustellen gemäß SächsBO alle Tätigkeiten mit der Verwendung von Strahlenquellen vorab mit dem SIGEKO abzustimmen.

10.7 Erste Hilfe

Die AN haben die erforderlichen Ausrüstungen zur Ersten Hilfe und die notwendige Anzahl der Ersthelfer (gem. ArbSchG und DGUV V1) eigenständig auf der Baustelle vorzuhalten. Sofern kein Trinkwasseranschluss auf der Baustelle verfügbar ist, sind auch geeignete Mittel zur Augenspülung und Wundreinigung durch den AN vorzuhalten.

Sofern eine zentrale Bereitstellung von Erste-Hilfe-Ausrüstungen und Personal zweckmäßig erscheint oder gesetzlich gefordert wird (z.B. auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten), sind gesonderte Festlegungen zur Organisation der Ersten Hilfe in der jeweiligen Baustellenordnung zu treffen.

Bei Arbeiten in technologischen Anlagen/Objekten sind die Notrufregularien zur Gewährleistung der Rettungskette vorab mit dem Baubeauftragten abzustimmen, um eine unverzügerte Alarmierung, Zufahrt der Rettungskräfte und erforderliche Freischaltungen der Anlagen zu sichern. Die abgestimmten Notrufregularien sind mittels Aushang auf der Baustelle bekannt zu machen.

11 Brand- und Explosionsschutz

11.1 Brandsicherheit

Grundsätze zum Brandschutz sind gesondert geregelt (siehe Organisationsanweisung [OA Brandschutzordnung](#)).

Sind die jeweiligen Vorgaben nicht vollständig umsetzbar oder ist der Einsatz von brandgefährlichen Technologien in brand- oder ex-gefährdeten Bereichen nicht vermeidbar, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Baubeauftragten/Baubetreuer und erforderlichenfalls unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten des AG abzustimmen.

Bei der Anwendung von offenen Flammen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Erteilung einer Schweißerglaubnis festzulegen. Für Schweißarbeiten in Objekten und Anlagen des AG ist die

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Verwendung des innerbetrieblichen Schweißerlaubnisscheines oder die Nutzung einer objektbezogenen Schweißordnung zwingend vorgeschrieben (siehe Richtlinie [RI Erteilung Schweißerlaubnisse](#)).

Das Betanken von Baustellenfahrzeugen und Maschinen ist außerhalb von technischen Anlagen und von Bereichen mit Zündquellen sowie auf wasserundurchlässigem Untergrund durchzuführen.

Die Druckgasflaschen der Schweißgeräte dürfen in brand- oder ex-gefährdeten Bereichen nur über den Zeitraum der Arbeitsdurchführung aufgestellt werden und sind mit Arbeitsende aus den Gefahrenzonen zu verbringen.

Bei Arbeiten in Anlagen und Objekten ist weiterhin zu beachten, dass besonders brandgefährdete oder sensible Bereiche mit Brandmeldern überwacht werden. Bei Arbeiten in oder in der Nähe von Räumen mit automatischer Brandmeldeanlage ist durch den AN dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen, ob Fehlauflösungen durch Staub-, Rauch- oder Wärmeentwicklung möglich sind. In diesen Fällen ist die selektive Außerbetriebnahme der Melder zu fordern. Bei Unterlassung trägt der Verursacher die Kosten der Fehlauflösung.

Flucht und Rettungswege sind bei allen Arbeiten stets freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt, verdeckt, zugestellt oder entfernt werden. Die technologisch bedingte Sperrung einzelner Durchgänge ist mit dem AG im Voraus abzustimmen und geänderte Rettungswege sind eindeutig zu kennzeichnen.

Auf Vorgaben zur Evakuierung und die darin definierten Sammelplätze wird explizit hingewiesen. Die VP-AN ist für die Feststellung und Meldung vermisster MA bei Evakuierungsalarmen verantwortlich.

11.2 Explosionsschutz

In technischen Anlagen besteht in einzelnen Bereichen Explosionsgefahr. Die Größe und Einstufung der Ex-Gefahrenzonen ist im jeweiligen Explosionsschutzdokument für die Anlage benannt.

Die VP-AN ist im Rahmen der Unterweisung vom Baubetreuer allgemein und bei Ausgabe der Erlaubnisscheine durch den Anlagenverantwortlichen über die konkreten Bereiche und die festgelegte Zoneneinstufung zu unterrichten.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen hat der AN in Abstimmung mit dem Baubeauftragten/Baubetreuer bzw. Anlagenverantwortlichen festzulegen und für die Durchsetzung im Bereich der ex-gefährdeten Anlagen zu sorgen.

11.3 Brandbekämpfung und Ereignisanzeige

Jeder AN hat an den Baustelleneinrichtungen und an den Arbeitsstellen eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern gem. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ selbst vorzuhalten und für die turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit zu sorgen.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens sofort dem AG zu melden.

Über alle besonderen Ereignisse (Brände, Explosionen, Fehlalarme) ist durch den Baubeauftragten/Baubetreuer eine innerbetriebliche Anzeige zur Ursachenermittlung zu erstellen. Die betreffenden AN sind zur Mitwirkung bei der Anzeigenerstattung und Ursachenermittlung verpflichtet.

12 Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Der AN hat vor Beginn und während der Baumaßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen. So sind insbesondere:

- unzulässige Belastungen der Umwelt zu vermeiden (Wasser, Boden, Luft- und Lärmemissionen,)
- entsprechend gesetzlicher Vorschriften Abfälle zu entsorgen bzw. einer Verwertung zuzuführen

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

- verwertbare Reste beigestellter Materialien an das Bezugslager des AG zurückzugeben
- Flurschäden auf ein unumgängliches Maß zu beschränken
- Bäume und Gewächse insbesondere während der Vegetationsperiode zu schonen und dafür fachgerechte Vorsorge zu treffen

Der AN hat eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Baubeauftragten/Baubetreuer die entsprechenden Genehmigungs-, Ausführungs- und Überwachungsmaßnahmen zu treffen sowie die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu schaffen. Bei umweltrelevanten Problemen ist der Baubeauftragte/Baubetreuer bzw. außerhalb der Normalarbeitszeit der zuständige Meldekopf gemäß **OA Ereignismanagement** unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12.1 Gewässerschutz

Werden bei der Baumaßnahme unvorhergesehenes Grundwasser oder organoleptische Auffälligkeiten angetroffen, so ist unverzüglich der AG zu verständigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz). Die Arbeiten sind bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.

Für eine Einleitung in ein Gewässer oder das örtliche Kanalsystem muss eine entsprechende Genehmigung beantragt werden. Die Beantragung hat durch den Auftragnehmer in Abstimmung dem Baubeauftragten/Baubetreuer unter Einbeziehung der Gewässerschutzbeauftragten des AG zu erfolgen.

Beim Einbau oder Wiedereinbau von Massen bei Tiefbauarbeiten sind die Forderungen der "Bundesbodenschutzverordnung" (BBodSchV) und der "Ersatzbaustoffverordnung" (EBV) zu beachten. Der AG hat dazu dem AG die entsprechenden Meldungen per Formblatt abzugeben. Beim Einbau bzw. Wiedereinbau von Material ab BM-0* in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten oder bei Einbau bzw. Wiedereinbau von Material ab BM-F3, BG-F3, RC-3 ist der Meldepflicht nach §22 EBV nachzukommen. Ebenso bei Eingriffen oder offenbarem Unterschreiten des Mindestabstandes zum Grundwasserspiegel.

12.2 Luftreinhaltung auf Baustellen

Bei mechanischen oder thermischen Arbeitsprozessen sowie durch den Einsatz der Arbeits- und Transportmaschinen können umweltbelastende Stäube, Dämpfe, Gase oder Rauche freigesetzt

und die Umwelt sowie die Anwohner im Bereich der Baustelle beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, durch den Einsatz emissionsarmer Arbeitsmittel und -verfahren eine Luftverunreinigung auf der Baustelle zu vermeiden bzw. auf ein technisch begründetes Mindestmaß zu beschränken.

Sofern Emissionen technologisch bedingt nicht vermeidbar sind (z.B. Staub bei Abbrucharbeiten), sind durch den AN geeignete Maßnahmen zur Staubbindung auf der Baustelle zu organisieren bzw. vorzuhalten und einzusetzen (z.B. Wasserschleier, regelmäßige Reinigung der Straßen).

Beim Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind die Emissionen durch den Einsatz geeigneter Treibstoffen und den zeitlich begrenzten Betrieb der Antriebsaggregate (kein unnötiges Laufenlassen von Motoren) zu reduzieren.

Grundsätzliche Maßnahmen sind im Merkblatt Luftreinhaltung auf Baustellen dargestellt und auf jeder Baustelle zu berücksichtigen. Für Baustellen mit erheblichen Emissionen (z.B. umfangreiche Abbruchmaßnahmen) ist durch den AN ein gesonderter Maßnahmenplan zur Luftreinhaltung zu erstellen, mit dem SiGeKo bzw. dem Baubeauftragten/Baubetreuer abzustimmen und auf der Baustelle bekannt zu machen.

Hinweis: Die Druckversion unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

12.3 Abfallentsorgung

Der AN ist verpflichtet, anfallende Abfälle entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung hinsichtlich Bau- und Abbruchabfällen zu beachten und umzusetzen.

Abfallcontainer des AG dürfen grundsätzlich nicht genutzt werden, außer wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dabei ist den Anweisungen des Personals des AG Folge zu leisten.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem AG unter Einbeziehung der Abfallbeauftragten des AG zu erfolgen.

Bei Verdacht auf radioaktiv kontaminierten Baugrund ist gemäß Ablaufplan zu verfahren und sofort der Strahlenschutzbeauftragte und Abfallbeauftragte einzubeziehen. Diese veranlassen alle weiteren Maßnahmen in Verbindung mit dem Landesamt für Umwelt Landwirtschaft u. Geologie (LfULG).

13 Meldepflichtige Ereignisse und Baustopp

Alle Vorkommnisse oder Schäden zum Nachteil des AG oder Dritter sind unverzüglich dem Baubeauftragten/Baubetreuer bzw. außerhalb der Normalarbeitszeit dem zuständigen Meldekopf gemäß Organisationsanweisung [OA Ereignismanagement](#) zu melden.

Für außergewöhnliche Ereignisse gelten erweiterte Meldepflichten auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften sowie der Richtlinie [RI Definition außergewöhnlicher Ereignisse](#).

Bei groben Verstößen, bei nicht unmittelbar abstellbaren groben Mängeln oder bei auftretendem hohen Gefährdungspotenzial kann von zuständigen Behörden, von den eingesetzten Sicherheitsfachkräften der eins/inetz, vom Baubeauftragten/Baubetreuer oder von Führungskräften der eins/inetz (etwa des Netzbetriebs beim Arbeiten an, in oder in der Nähe in Betrieb befindlicher Anlagen) ein „Baustopp“ angeordnet werden, der die vollständige Unterbrechung aller Arbeiten zur Folge hat. Dies kann sowohl vom Baubeauftragten/Baubetreuer (des AG), gegenüber dem Baubeauftragten/Baubetreuer (des AG) als auch vor Ort gegenüber des AN bei Abwesenheit des Baubeauftragten/Baubetreibers erfolgen.

In jedem Falle ist der Baubeauftragten/Baubetreuer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Baubeauftragten/Baubetreuer hat unverzüglich alle AN über den ausgesprochenen Baustopp zu unterrichten. Ausnahmslos alle Arbeiten sind einzustellen. Punktuelle Einzelarbeiten dürfen nur erfolgen, wenn der Baustopp-Aussprechende oder der zuständige Abteilungsleiter der eins/inetz dem zustimmt.

Das Aufheben eines ausgesprochenen Baustopps darf nur durch den Baustopp-Aussprechenden selbst oder den zuständigen Abteilungsleiter der eins/inetz erfolgen.

14 Prozessverantwortung

für inetz [NETZPLANUNG \(NP\)](#)

für eins [ENERGIEPROJEKTE G-EP](#)

15 Inkraftsetzung

Dieses Dokument tritt mit der Freigabe in Kraft.